

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 64 (1991)

**Heft:** 5

**Rubrik:** EMD-Informationen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die neuen Informations- und Objektschutzvorschriften

Auf den 1. Januar 1991 tritt eine ganze Reihe neuer Vorschriften über den Informations- und Objektschutz in Kraft. Sie ersetzt Geheimhaltungsvorschriften, welche den heutigen Bedürfnissen an eine moderne Geheimhaltung nicht mehr in vollem Umfang gerecht zu werden vermögen.

### Warum neue Vorschriften?

Das sich im Wandel befindende Rechtsempfinden insbesondere im Bereich des Persönlichkeits- und Datenschutzes, die technischen Fortschritte namentlich in der elektronischen Datenverarbeitung und in der Aufnahmetechnik sowie die Notwendigkeit, ältere Erlasse in klare, moderne Sprache einzukleiden, haben zum Entschluss geführt, eine «Generalrevision» durchzuführen.

### Was hat geändert?

Die folgende Aufzählung nennt die wesentlichsten Änderungen, ohne jedoch den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Im Bereich des *Informationsschutzes* dürfte die herausragendste Änderung darin bestehen, dass die folgenden Klassifizierungskategorien wegfallen:

STRENG GEHEIM

und

NUR FÜR DIENSTLICHEN GEBRAUCH

Was bisher «Streng Geheim» war, wird neu zu

GEHEIM

Was «Nur für dienstlichen Gebrauch» bestimmt war, dürfte in den allermeisten Fällen unklassifiziert werden. Aber Achtung: Unklassifiziert heisst nicht schutzlos! Hier kommt das Amtsgeheimnis zum Tragen.

Überdies wird neu die Möglichkeit bestehen, unklassifizierte Informationen mit einem Vermerk zu versehen. Dieser Vermerk dient dazu, um auf das Dienstgeheimnis besonders hinzuweisen.

Eine *Übergangsregelung* sieht vor, dass per 1. 1. 91 die neuen, schärferen Behandlungs- und Aufbewahrungsvorschriften anzuwenden sind, dass jedoch eine allfällige Änderung der Klassifizierung erst bei der nächsten Revision der betreffenden Dokumente vorgenommen wird.

Bezüglich der *Klassifizierung* hat neu der Generalstabschef in einer Weisung Klassifizierungsrichtlinien erlassen. Diese stecken den Rahmen ab, welcher in einer zweiten Phase auf Stufe Armeekorps verfeinert werden muss. Der Autor einer Information ist also nicht frei, wie er eine Information klassifizieren will, sondern ist an die vom Korps noch zu erlassenden Weisungen gebunden.

Weitere Neuerung ist die Vorschrift, wonach «*Vertrauliche Informationen*», sofern die Auflage die Zahl 100 übersteigt, zu *numerieren* sind. Für «*Geheime Informationen*» ist die Höchstauflage auf 300 Exemplare beschränkt.

Was die Arbeit mit *EDV-Hilfe* anbetrifft, so ist ab 1991 die Bearbeitung «*Geheimer Informationen*» auf privaten Geräten verboten.

Der Bereich *militärische Anlagen* wartet mit einer Neuerung auf, welche unter dem Begriff «*Wahrnehmungsprinzip*» bereits in den Medien für Schlagzeilen gesorgt hat. Das *Wahrnehmungsprinzip* besagt, dass alles, was von öffentlichem Grund aus wahrgenommen werden kann, aufgenommen und veröffentlicht werden darf, sofern keine besonderen Hilfsmittel zur Anwendung gelangen.

Nach wie vor wird jedoch das systematische Sammeln von solchen Informationen als verbotener Nachrichtendienst gewertet und ist somit verboten.

In allen militärischen Anlagen werden neu Schutzzonen bezeichnet. Damit soll das, was wirklich schützenswert ist, noch besser geschützt werden.

Im Bereich der *Personensicherheitsüberprüfung* sind bereits vor kurzem neue Erlasse in Kraft gesetzt worden, welche bis zum Erlass gesetzlicher Grundlagen regeln, welche AdA obligatorisch zu überprüfen sind. Es geht namentlich um solche, die Zugang zu klassifizierten Informationen haben, die Zutritt zu den Zonen II und III in militärischen Anlagen haben oder die in einem Bereich eingesetzt sind, welcher besondere Anforderungen an die Vertrauenswürdigkeit stellt.

Im Bereich der Dritten haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Für die Beamten sind die entsprechenden Vorschriften in Bearbeitung; da es nicht ausschliesslich um die EMD-Beamten geht, sondern um alle Bundesbeamten, verzögert sich die Fertigstellung der entsprechenden Erlasse.

Neu ist weiter die Tatsache, dass jeder Betroffene vor der Überprüfung seine schriftliche Zustimmung hiefür geben muss. Basis für die Personensicherheitsüberprüfung der Angehörigen der Armee ist das neu geschaffene Formular 5.11/I.

Das für die Beamten zu gebrauchende Formular steht noch nicht fest. Für Dritte wird ein neu gestaltetes Form 6.59 zur Anwendung gelangen.

Ein verstärktes Gewicht wird sodann der *Meldung sicherheitsrelevanter Vorkommnisse* beigegeben. Die entsprechenden Vorschriften sind bereits in den Jahren 1988 und 1989 erlassen worden. Durch den Einsatz von regionalen Koordinatoren soll auf Meldungen rascher und effizienter reagiert werden können.

Für Fragen und Meldungen im Zusammenhang mit der Geheimhaltung wende man sich an folgende Stellen

- **in der Armee:**  
an den Schutz- und Sicherheitsoffizier (SO)
- **in der Bundesverwaltung:**  
an den Schutz- und Sicherheitsbeauftragten (SB)
- **in der kantonalen Militärverwaltung:**  
an die Kontaktstelle (KST)
- **in privaten Betrieben:**  
an den Geheimschutzbeauftragten (GSB)

In Bern ist zu diesem Zweck eine Meldesammelstelle errichtet worden, die täglich 24 Std. erreichbar ist (Stab GGST/IWZ, 3003 Bern).

**Tel 031 67 64 01/02**

**Nur in dringenden Fällen!**

Nähere Angaben finden sich in den Anhängen zur AOT und im Ordner «Rechtliche Erlasse», Register 7.

Die 6 Merksätze für die Geheimhaltung (Form 52.61) haben ausgedient. Sie werden neu in der Form von *3 Merkpunkten*, die alle der Geheimhaltung dienen, erscheinen; es sind dies

● **SCHWEIGEN**

Deshalb Auskünfte und Informationen ausschliesslich nur Berechtigten gewähren nach dem Prinzip «Kenntnis nur wenn nötig».

● **EINSCHLIESSEN**

Deshalb geschützte Informationen und Materialien unter Verschluss halten.

● **TARNEN**

Deshalb tarnen, wenn Schweigen und einschliessen nicht ausreichen oder nicht möglich sind.

Ebenfalls neu ist die *Grundausbildung in Geheimhaltung* in allen Rekruten- und Offizierschulen. Zu diesem Zweck wurden spezielle Unterrichtsunterlagen geschaffen.

Neu ist auch das Unterrichtsmaterial, das für den *Geheimhaltungsunterricht* der Truppe zur Verfügung steht; es wurde den erwähnten Unterlagen angepasst. Diese Unterlagen stehen ab Januar 1991 zur Verfügung.

In der Verwaltung stehen Foliensätze bereits ab Ende 1990 zur Verfügung.

Weiter wurde ein neuer Film zum Thema «*Geheimhaltung*» gedreht. Er läuft unter dem Namen KT 95 – GEHEIM und ist unter der Bestellnummer F 857 ab sofort beim Armeefilmdienst erhältlich. Es handelt sich nicht um einen eigentlichen Ausbildungsfilm; vielmehr geht es darum, anhand eines in Spielfilmform aufgemachten Streifens zu zeigen, wie leicht jemand in die Abhängigkeit eines Nachrichtendienstes geraten kann. Dieser Film verlangt vom Vorfüh-

renden eine intensive «Nachbearbeitung» des Themas. Zu diesem Zwecke werden ab Januar 1991 entsprechende Fragebogen zur Verfügung stehen.

Ein wichtiges Ziel unserer Sicherheitspolitik ist die

### **Verteidigungsbereitschaft**

Diese verlangt auch im Frieden Schutzmassnahmen. Die Geheimhaltung ist eine dieser Massnahmen. Es geht darum, einen möglichen Gegner am Auskundschaften unserer Verteidigungsanstrengungen zu hindern.

Deshalb unterliegen der Geheimhaltungspflicht schutzwürdige sowie als schützenswert bezeichnete Informationen, namentlich

- Sicherheitsmassnahmen im Truppen- und Verwaltungsbereich (Wachtbefehle, Zutrittsregelungen, Kontrollmechanismen, Schutz von Persönlichkeiten usw.);
- Mobilmachungsstandorte von Stäben und Einheiten;
- Einsatzplanungen für den Ernstfall;
- Nicht allgemein wahrnehmbare militärische Anlagen oder Teile davon;
- Zweckbestimmung, Autonomie, Ausrüstung, Bewaffnung, Benützer und Belegung von militärischen Anlagen;
- Angaben aufgrund besonderer Rechtsverhältnisse (Amts- und Dienstgeheimnis, Urheberrecht, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnis sowie vertragliche Regelungen);
- als schützenswert bezeichnete Bestandteile von Systemen, Waffen und Geräten;
- Informationen über geplante oder entstehende militärische Anlagen.

### **Was wird vom Schutz- und Sicherheitsbeauftragten (SB) erwartet?**

Der SB wird bei der Vermittlung all dieser Neuerungen eine wichtige Stellung einnehmen.

Es geht darum, die Neuerungen stufengerecht weiterzugeben. In den kleineren Verwaltungsorganisationen dürfte die Ausbildung ausschliesslich durch den SB erfolgen können. In grösseren Organisationen wird sich die Ausbildung von einigen Leuten aufdrängen, welche ihrerseits weiterausbilden.

### **Schlussbemerkungen**

Die neuen Erlasse im Bereich des Informations- und Objektschutzes sind nicht revolutionär, sondern evolutionär. Dies entspricht am ehesten dem Wesen der Verwaltung.

In einigen Bereichen wurde eine Öffnung, die beinahe als Liberalisierung bezeichnet werden könnte, herbeigeführt. Demgegenüber steht die feste Absicht, die übrigens in vielen Detailvorschriften zum Ausdruck kommt, weniger zu schützen, dies aber richtig und mit aller Konsequenz!

Bekanntlich brauchen Neuerungen mehrere Jahre, bis sie sich überall durchgesetzt haben. Dies wird wohl auch im vorliegenden Fall nicht anders sein. An Ihnen liegt es jedoch, in Ihrem Verantwortungsbereich das Nötige vorzukehren, damit bei Ihnen die Einführungs- und Umstellungszeit so kurz als möglich anfällt.

Die Zentralstelle EMD für Schutz und Sicherheit im Stab der Gruppe für Generalstabsdienste dankt Ihnen jetzt schon bestens für Ihre wertvolle Mitarbeit.

*Stab GGST/ZES*

## **Sie lesen im nächsten «Der Fourier»**

---

Die Berichterstattung über die Delegiertenversammlung und die Wettkampftage vom 26. und 27. April in Frauenfeld wird Hauptbestandteil der nächsten Ausgabe sein.

Die Juni-Nummer enthält auch die jährliche Fortsetzung unserer Serie über die Versorgung ausländischer Armeen. Dieses Jahr berichtet unser Autor, Hartmut Schauer, über die Versorgung in der kanadischen Armee.